

Az.: 2 A 363/09
3 K 1021/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Ost
Prötzeler Chaussee 25, 15344 Strausberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Besoldung nach der 2. BesÜV
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 26. Mai 2010

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 28. April 2009 - 3 K 1021/08 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten, ihm die vollen Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz ohne Einschränkung nach den Regelungen der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung zu zahlen.

Der Kläger wurde zum 10.9.1991 unter Berufung in das Soldatenverhältnis auf Zeit ernannt. Anschließend war er - von Kommandierungen zu Lehrgangsteilnahmen und Fortbildungen abgesehen - bei dem 1. Fernmeldebataillon 701 in Leipzig tätig.

Mit Versetzungsverfügung vom 3.11.1999 wurde der Kläger aus dienstlichen Gründen unter Verbleib im 1. Fernmeldebataillon 701 nach Koblenz versetzt. Unter der Zeile „WIRD AUS DIENSTLICHEN GRÜNDEN VERSETZT“ findet sich der Zusatz „KFOR 3.KONT DA GEM. KDRGVFG FÜR DEN EINSATZ*“, in der Zeile „zu führen ab/Aufnahme der Dienstobliegenheiten am“ der Eintrag „01.11.99“ und in der Zeile „voraussichtliche Verwendungsdauer (Erläuterungen siehe Rückseite)“ die Angabe „30.06.00“. Nach „Dienstantritt am“ findet sich keine Eintragung. Mit Verfügung vom 3.11.1999 wurde der Kläger von Koblenz nach Leipzig versetzt, „zu führen ab/Aufnahme der Dienstobliegenheiten am 01.07.00“. Beide Verfügungen wurden ihm am 30.11.1999 ausgehändigt. Umzugskostenvergütung wurde nicht zugesagt. Mit Kommandierungsverfügung für den Einsatz vom 20.10.1999 wurde der Kläger aus dienstlichen Gründen zum

Einsatzverband/Kontingent „FmBtl (KOS) 3. Kontingent GECONKFOR (L)“ zu einer Einheit und Dienststelle in Prizren kommandiert. Es wird eine Einsatzverwendung ab 2.11.1999 bis 31.5.2000 angegeben. Der Kläger wird aufgefordert, seinen Dienst am 2.11.1999 in Prizren anzutreten und sich am 1.11.1999 bis 7.30 Uhr in Leipzig beim Meldekopf zu melden. Während seines Einsatzes bis zum 17.5.2000 erhielt der Kläger einen Zuschuss zu seinen Dienstbezügen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung. Hierauf war er mit Schreiben vom 6.1.2000 hingewiesen worden. Anschließend trat er seinen Dienst in Leipzig an und erhielt eingeschränkte Dienstbezüge nach Maßgabe der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung.

Mit Versetzungsverfügung vom 23.2.2001 wurde der Kläger erneut vom Stabs- und Fernmeldebataillon 701 in Leipzig zum Standort Koblenz für einen Auslandseinsatz ab 1.5.2001 versetzt. Mit der Versetzungsverfügung vom 6.3.2001 wurde er aus dienstlichen Gründen vom Standort Koblenz zum Standort Leipzig ab 1.1.2002 versetzt. Beide Verfügungen wurden ihm am 20.3.2003 bekanntgegeben. Mit Kommandierungsverfügung vom 26.4.2001 wurde er zum „Stab SanEinsBtl/3. Einsatzkontingent KFOR“ vom 5.5.2001 bis 23.12.2001 abkommandiert, wobei ausgeführt wird, der Dienstantritt sei am 10.5.2001 in Köln-Wahn. Einem Fernschreiben zufolge trat er seinen Dienst im Einsatzland bereits am 5.5.2001 an. Umzugskostenvergütung wurde nicht zugesagt. Mit Schreiben vom 23.5.2001 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass er während der Dauer seines Auslandseinsatzes vom 5.5.2001 bis 30.11.2001 einen Zuschuss nach § 6 Abs. 1 Satz 3 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung erhalte. Nach dem Auslandseinsatz leistete er Dienst in Leipzig und Naumburg/Saale. Seine Dienstzeit endete am 31.3.2003. Anschließend erhielt er bis 31.3.2006 Übergangsgebühren.

Mit Schreiben vom 31.5.2005 beantragte er unter Hinweis auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden rückwirkend ab dem 1.6.2000 und fortlaufend die Zahlung ungekürzter Bezüge.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 13.1.2006 ab. Den Widerspruch des Klägers wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 2.3.2006 zurück.

Auch die am 8.3.2006 zum Verwaltungsgericht Leipzig erhobene Klage blieb ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht Leipzig wies sie mit dem angegriffenen Urteil vom 28.4.2009 ab.

Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht aus, der Kläger habe lediglich Anspruch auf die nach § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung abgesenkten Dienstbezüge, weil er erstmals im Beitrittsgebiet zum Soldaten ernannt und seitdem im Beitrittsgebiet verwendet worden sei. Seine ausschließlich im Zusammenhang mit dem Auslandseinsatz erfolgten Versetzungen nach Koblenz änderten hieran nichts. Der im Text der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung verwendete Begriff der „Verwendung“ erfasse allein die dem Beamten, Richter oder Soldaten zugewiesene Tätigkeit, hebe also auf die tatsächlichen Verhältnisse ab und frage nicht nach der Art der der Verwendung zugrundeliegenden Personalmaßnahme. Dementsprechend sei auch bei der Frage, wo der Soldat verwendet werde, allein auf die faktischen Verhältnisse, nicht aber auf den Behördensitz, auf die haushaltsrechtliche Verankerung der Planstelle oder die Bezeichnung der Personalmaßnahme abzustellen. Hier habe sich der Dienstort des Klägers durch seine Teilnahme am 3. KFOR-Kontingent von November 1999 bis Frühsommer 2000 nicht auf Dauer verändert. Der achtmonatige Auslandseinsatz stelle sich nur als vorübergehende Verwendung außerhalb des Beitrittsgebiets dar. Die „Versetzungsverfügung“ des Beklagten stehe dem nicht entgegen. Bereits dem Text der Verfügung lasse sich die Vorläufigkeit der Personalmaßnahme besonders anschaulich entnehmen. Deshalb sei die Verfügung entgegen ihrem Wortlaut als Kommandierung einzustufen, da - auch aus Sicht eines objektiven Betrachters - nur eine vorübergehende Verwendung des Klägers außerhalb des Beitrittsgebiets gewollt gewesen sei. Zwar sei eine Versetzung grundsätzlich keine vorübergehende, sondern eine auf Dauer angelegte Personalmaßnahme. Entscheidend für die Einstufung der Personalmaßnahme als dauerhafte Versetzung oder vorübergehende Kommandierung sei aber nicht die förmliche Bezeichnung, sondern der Inhalt. Hier sei der Kläger bereits in keine andere Einheit versetzt worden. Auch der Dienstort habe sich durch den Auslandseinsatz des Klägers nicht auf Dauer verändert. Der Kläger habe nach seinem Einsatz auch nach Leipzig und nicht nach Koblenz zurückkehren sollen. Ein Dienstantritt in Koblenz sei nicht vorgesehen worden. Die Verfügung habe Bezug auf eine noch gesondert zu ergehende Kommandierungsverfügung für den Einsatz genommen. Folglich sei in der Versetzungsverfügung die Rubrik „Dienstantritt am“ offen geblieben. Der Kläger habe sich zum Dienst zum Einsatz im Kosovo in Leipzig melden sollen. Auch aus der verfügten Einsatzdauer ergebe sich klar der vorübergehende Charakter der Verfügung. Zugleich mit der Versetzungsverfügung sei der Kläger „rückversetzt“ worden. Der Kläger habe nach dem Auslandseinsatz erkennbar auch keine Dienste in Koblenz verrichtet. Die Stammeinheit in

Leipzig sei für die weiteren statusrelevanten Entscheidungen, wie die Kommandierung, zuständig geblieben. Für die Verfügung vom 23.2.2001 gelte nichts anderes.

Zur Begründung der vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Berufung trägt der Kläger vor, er habe Anspruch auf höhere Bezüge. Dabei komme es nur darauf an, dass er außerhalb des Beitrittsgebiets verwendet worden sei. Dies ergebe sich bereits aus der Personalmaßnahme, der Versetzung. Eine Versetzung sei - anders als die in ihrer Wirkung zeitlich begrenzte und ohne weiteren Akt endende Kommandierung - keine vorübergehende Personalmaßnahme, sondern eine auf Dauer angelegte Verfügung. Die Versetzung könne in ihrer tatsächlichen Wirkung auf die Verwendung des Soldaten nur durch eine erneute Versetzung geändert oder rückgängig gemacht werden. Entscheide sich der Dienstherr für eine Versetzung, deren rechtliche Wirkungsweise seit Jahren durch die Rechtsprechung als bindende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben definiert sei, dann sei diese Personalmaßnahme ihrem Wesen nach - unabhängig von der gewollten Verwendungsdauer - auf Dauer angelegt, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass fälschlicherweise die Versetzung gewählt worden sei. Dies könne aber nur dann sein, wenn mit der Versetzung zugleich eine „Zurückversetzung“ verfügt werde, was hier nicht der Fall sei. Mit der von der Beklagten gewählten Versetzung in das Gebiet der alten Bundesländer sei der Wille der Beklagten erkennbar, ihn nicht nur vorübergehend außerhalb der neuen Bundesländer zu verwenden. Die Beklagte müsse sich an den gesetzlichen Folgen einer solchen Personalmaßnahme festhalten lassen. Der Beklagtenvertreter habe in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht auch angegeben, dass man eine Versetzung nach Koblenz gewollt habe, weil unterschiedliche Besoldungsregelungen im Auslandseinsatz hätten vermieden werden sollen. Er habe die Personalmaßnahme nur so verstehen können, dass er nach Koblenz versetzt würde. Allein die Tatsache, dass er eine Rückversetzung nach dem Auslandseinsatz erwarten konnte, mache die Versetzung noch nicht zur Kommandierung. Zudem sei das Verhalten der Beklagten auch moralisch verwerflich. Nach einem Einsatz für die „Verteidigung der Bundesrepublik“ müsse man den Soldaten auch die entsprechend zustehende Besoldung zahlen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 28. April 2009 - 3 K 1021/08 - zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 18. Mai 2000 Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz ohne die Einschränkung nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung zu gewähren und insoweit rückständige Bezüge zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf das angegriffene Urteil sowie auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (Beschl. v. 3.4.2008 - 1 L 70/08 -, juris) sowie des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 22.1.2010 - 1 A 3146/07 -, juris).

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf ungekürzte Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz für die Zeit nach seinen Auslandseinsätzen.

Der dem Kläger gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 SG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BBesG und den hieran anknüpfenden besoldungsrechtlichen Vorschriften zustehende Anspruch auf Besoldung und der Anspruch auf Übergangsbühnisse nach § 11 SVG wurden in den hier streitgegenständlichen Zeiträumen vom 18.5.2000 bis 4.5.2001 sowie vom 1.12.2001 bis 31.3.2006 durch die Maßgaben der damals in Kraft befindlichen Zweiten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach der Herstellung der Einheit Deutschlands (Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung - 2. BesÜV) beschränkt. Der Kläger unterfällt § 1 Satz 1 der 2. BesÜV. Er wurde nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages zunächst in Leipzig und somit im Beitrittsgebiet verwendet. Seine Dienstbezüge waren nach § 2 der 2. BesÜV zu berechnen. Die Verfügungen vom 3.11.1999 und vom 23.2.2001, mit denen er aus dienstlichen Gründen nach Koblenz versetzt wurde, führen zu keiner anderen Beurteilung. Er wurde zwar infolge dieser Versetzungsverfügungen und von Kommandierungsverfügungen im Ausland verwendet. Diese Verwendungen waren aber vorübergehend i. S. v. § 1 Satz 2 der 2. BesÜV. In diesen Fällen einer nur vorübergehenden Verwendung außerhalb des

Beitrittsgebietes erhält der Soldat lediglich während seines Auslandsaufenthalts einen Zuschuss nach § 6 der 2. BesÜV. Im Übrigen bleibt es bei der abgesenkten Besoldung.

Gegen die niedrigere Besoldung für Beamte, Richter und Soldaten im Beitrittsgebiet gem. § 73 BBesG i. V. m. § 2 der 2. BesÜV bestehen hinsichtlich des hier zu berücksichtigenden streitgegenständlichen Zeitraums, welcher am 31.3.2006 endete, keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken (BVerfG, Beschl. v. 12.2.2003, BVerfGE 107, 218; BVerwG, Beschl. v. 23.9.2008 - 2 B 81.07 -, juris; SächsOVG, Beschl. v. 22.6.2009 - 2 B 469/07 -, juris; OVG NRW, Urt. v. 22.1.2010 - 1 A 3146/07 -, juris Rn. 34). Der Absenkung der Besoldung stehen weder Art. 143 Abs. 1 und 2 GG noch hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums i. S. d. Art. 33 Abs. 5 GG entgegen. Auch im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG war die Ungleichbehandlung von Beamten aus den neuen und den alten Bundesländern damals noch gerechtfertigt.

Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung an die tatsächlichen Verhältnisse anknüpft und grundsätzlich nicht nach der Art der Verwendung zugrunde liegenden Personalmaßnahme oder der dienstrechtlichen Verbindung eines Bediensteten zu einer Behörde fragt (vgl. z. B. für den Begriff „Befähigungsvoraussetzungen“ BVerwG, Urt. v. 11.3.1999 - 2 C 24.98 -, juris; für das Merkmal „mindestens die Hälfte“ BVerwG, Urt. v. 15.6.2006 - 2 C 14.05 -, juris; für das Merkmal „Verwendung“ und das Adjektiv „vorübergehend“ OVG NRW, Urt. v. 22.1.2010 - 1 A 3146/07 -, juris Rn. 44 ff.). Somit ist unter „Verwendung“ die dem Soldaten konkret zugewiesene Tätigkeit zu verstehen. Auch bei dem Merkmal „vorübergehend“ ist vor allem auf die tatsächlichen Umstände abzuheben, welche - mit Wissen und Wollen des Dienstherrn - der dem Soldaten zugewiesenen dienstlichen Tätigkeit jeweils ihr Gepräge geben. Dabei kann zwar die Bezeichnung der Personalmaßnahme ein Indiz für die Beantwortung der Frage sein, ob die Verwendung an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet in zeitlicher Hinsicht als dauerhaft oder nur als vorübergehend einzustufen ist. Entscheidend sind aber letztlich nicht die Bezeichnung der Maßnahme, sondern die tatsächlichen Umstände, welche die Verwendung außerhalb des Beitrittsgebiets in dem jeweils zu prüfenden Fall kennzeichnen (OVG NRW, Urt. v. 22.1.2010 a. a. O.). Eine Versetzung eines Soldaten schließt deshalb eine „vorübergehende Verwendung“ i. S. d. § 1 Satz 2 der 2. BesÜV nicht ausnahmslos aus (BVerwG, Beschl. v. 3.11.2005 - 2 B 35.05 -, beck-online Beck RS 2005 31049).

Zutreffend ist das Verwaltungsgericht auch zu dem Ergebnis gelangt, dass die Versetzungen des Klägers von Anfang an darauf abzielten, seinen vorübergehenden Einsatz im Rahmen des 3. KFOR-Kontingents im ehemaligen Jugoslawien zu ermöglichen. Sie waren bereits zum Zeitpunkt ihres Erlasses nicht auf unbestimmte Dauer angelegt. So wird in der „Versetzung“ vom 3.11.1999 auf den Einsatz im KFOR-Kontingent Bezug genommen; Einheit und Dienststelle bleiben gleich. Die Versetzungsverfügung und die ergangene Kommandierung sehen keinen tatsächlichen Einsatz des Klägers in Koblenz vor. Der Kläger trat seinen Dienst auch nicht in Koblenz an, sondern flog 1999 von Leipzig nach Prizren. Besonders deutlich zeigt sich der Charakter der „Versetzung“ als vorübergehend daran, dass der Kläger beim ersten Auslandseinsatz mit Verfügung vom selben Tage mit Wirkung zum 1.7.2000 wieder zum Standort Leipzig versetzt wurde. Die „Rückversetzung“ nach Leipzig erfolgt genau zum Zeitpunkt des geplanten Endes des Auslandseinsatzes.

Keine andere Beurteilung ergibt sich hinsichtlich der Versetzungsverfügung für den zweiten Einsatz von Mai 2001 bis Ende November 2001. Auch hier nimmt die Versetzungsverfügung vom 23.2.2001 ausdrücklich auf den Auslandseinsatz und dessen geplante Dauer Bezug. Auch hier erhielt der Soldat vor Dienstantritt bereits eine weitere Versetzungsverfügung, mit der er nach Ende des Auslandseinsatzes zum 1.1.2002 von Koblenz nach Leipzig zurückversetzt wird. Diese Verfügung datiert zwar vom 6.3.2001, wurde dem Soldaten aber zusammen mit der Versetzungsverfügung vom 23.2.2001 am 20.3.2001 bekannt gegeben. In der entsprechenden Kommandierungsverfügung für den Einsatz ist angegeben, dass der Dienstantritt am 10.5.2001 in Köln-Wahn erfolgt. Der Soldat trat seinen Dienst jedoch bereits am 5.5.2001 im Einsatzland an. Auch hier war kein Dienstantritt in Koblenz vorgesehen.

Insbesondere wegen der zeitgleich ausgehändigten Verfügungen zur Versetzung und zur „Rückversetzung“, die jeweils auf den KFOR-Einsatz Bezug nehmen, konnte für den Kläger kein Zweifel daran bestehen, dass er nur vorübergehend außerhalb des Beitrittsgebiets verwendet werden würde. Anlass zu der Annahme, er würde infolge der Versetzung nach Koblenz dort auf unbestimmte Zeit Dienst tun, bestand nicht. Der Kläger war zudem während der Auslandseinsätze jeweils schriftlich darauf hingewiesen worden, dass er (nur) während seiner Dienstzeit im Ausland einen Zuschuss nach § 6 Abs. 1 Satz 3 der 2. BesÜV in Höhe des Differenzbetrages zu den maßgeblichen Bezügen nach dem Bundesbesoldungsgesetz (100 %) erhalten werde.

Die anzustellende Gesamtschau führt somit zu dem Ergebnis, dass von Anfang an nur ein mehrmonatiger Auslandseinsatz des Klägers und damit eine nur vorübergehende Verwendung außerhalb des Beitrittsgebietes i. S. d. § 1 Satz 2 der 2. BesÜV beabsichtigt war und sich der Dienstort des Klägers durch seine Teilnahme am 3. KFOR-Kontingent von November 1999 bis Anfang Mai 2000 und von Mai 2001 bis Ende November 2001 nicht auf Dauer ändern sollte. Der Kläger hat auch tatsächlich - abgesehen von Lehrgängen und Verwendungen im Ausland - seinen Dienst ausschließlich in Leipzig und Naumburg/Saale verrichtet.

An der Zahlung einer höheren Besoldung war die Beklagte somit gehindert. Ihr ist es verboten, eine höhere als die gesetzliche Besoldung zu gewähren (§ 2 Abs. 2 BBesG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen. Die wesentlichen Fragen sind in der Rechtsprechung geklärt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3.11.2005 - 2 B 35.05 -, beck-online Beck RS 2005 31049).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Dehoust

Hahn

Beschluss

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht für beide Rechtszüge auf 2.665,44 € festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung und Abänderung der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an Nummer 10.4. des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt z. B. bei Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., Anh § 164 Rn. 14). Danach ist bei einem Streit um eine höhere Besoldung der zweifache Jahresbetrag der Differenz zwischen der erhaltenen und der erstrebten Besoldung maßgeblich.

Entscheidend ist der Zeitpunkt der die Instanz einleitenden Antragstellung (§ 40 GKG). Somit ist hier von der monatlichen Differenz in Höhe von 111,06 € im März 2006 auszugehen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle

Pech

Justizbeschäftigte